

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 151-160

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 151.

Bericht

des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des mit Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 25. Oktober 1893 vorgelegten Normal-Etats der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie.

(Anlage 21 und Nebenanlage zu Anlage 21 Seite 202.)

Ausschußantrag:

Der Landtag wolle dem Normal-Etat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie auch in zweiter

Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Schröder.

Anlage 152.

Bericht

des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend das Versteigerungswesen.

(Nebenanlage A zu Anlage 24 Seite 208.)

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt die gänzliche Aufhebung der Auktionator- und Vergantungsordnung vom 14. Mai 1844, sowie aller späteren darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

Mit der Aufhebung dieses Gesetzes tritt, soweit es sich um Immobilienverkäufe handelt, folgende Bestimmung des § 35 Absatz 3 Satz 2 der Reichsgewerbeordnung in Kraft:

„Denjenigen, welche gewerbsmäßig die Geschäfte eines Auktionators betreiben, ist es verboten, Immobilien zu versteigern, wenn sie nicht von den dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen als solche angestellt sind.“

Es dürfen darnach künftig Immobilienverkäufe gewerbsmäßig nur durch staatlich angestellte Auktionatoren vorgenommen werden. Hinsichtlich deren Anstellung kommt der § 36 der Reichsgewerbeordnung zu Raum. Die zuständige Behörde, welche über dahingehende Konzessionsgesuche in erster Instanz zu entscheiden hat, ist das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern (Abtheilung für Gewerbesachen); das Großherzogliche Staatsministerium hat auch die erforderlichen Vorschriften zu erlassen, auf deren gewissenhafte Beobachtung der angestellte Auktionator demnächst zu beeidigen ist. Die ertheilte Konzession kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 53 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung vorliegen.

Dagegen tritt mit der Aufhebung der Auktionatorordnung für die Mobilienverkäufe volle Freiheit ein, dieselben können dann von Jedermann gewerbsmäßig abgehalten werden, ohne daß die geschäftliche Thätigkeit der sich damit befassenden Personen irgend welchen Beschränkungen unterworfen oder an gesetzliche Formalitäten gebunden ist. Erforderlich ist auch nicht mehr die Hinzuziehung eines Vergantungsprotokollisten. Die Anwesenheit desselben wird jedoch auch künftig in der Regel gewünscht werden, da den meisten Versteigerern daran gelegen sein wird, sich einen sofort vollstreckbaren Schuldtitel zu verschaffen. Im § 2 des Entwurfs ist deshalb die weitere Bestellung von Vergantungsprotokollisten vorgesehen, deren Dienstführung ebenfalls den näheren Vorschriften des Großherzoglichen Staatsministeriums unterworfen ist.

Die Bestimmungen der Auktionatorordnung sind bereits wiederholt im Landtage als veraltet und nicht mehr zeitgemäß bezeichnet worden. Im 24. Landtage bei Berathung des Gesetzes vom 23. März 1891, betreffend Abänderung der Auktionator- und Vergantungsordnung ist noch darauf hingewiesen und ist auch damals seitens der Großherzoglichen Staatsregierung eine völlige Umgestaltung unseres Auktionswesens in Aussicht gestellt, sobald die Grundbuchordnung in sämtlichen Gemeinden des Herzogthums zur Einführung gekommen sei. Dieser Zeitpunkt steht nunmehr nahe bevor, da nur noch wenige Gemeinden damit rückständig sind.

Mit der Aufhebung der Auktionatorordnung treten eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften außer Wirksamkeit, deren Beseitigung, weil entbehrlich und für das betheiligte Publikum nur lästig, schon lange ganz allgemein gewünscht worden ist.

Bei den Immobiliverkäufen kommt die Mitwirkung des Gerichts in Wegfall. Seit Einführung der Grundbuchordnung ist die Zuschlagsertheilung im Versteigerungstermine bedeutungslos, da das Eigenthum erst mit der Eintragung des Eigenthumsübergangs in das Grundbuch übergeht. Der Verkehr mit Grundbesitz ist an keinerlei Formen gebunden, es würde also völlig überflüssig sein, bloß bei öffentlichen Verkäufen noch bestimmte Formalitäten beibehalten zu wollen. Den Versteigerern bleiben also demnächst die gerichtlichen Kosten erspart und erhält außerdem der Auktionator völlig freie Hand, frei nach seinem Ermessen im Verkaufstermine verfahren zu können. Auf besonderen Wunsch wird allerdings auch in Zukunft das Gericht im Termine zugegen sein; die Thätigkeit desselben wird sich aber in diesen Fällen lediglich darauf beschränken, das abgeschlossene Kaufgeschäft zu beurkunden.

Für die Mobiliverkäufe ist die Einholung der amtsgerichtlichen Genehmigung nicht mehr erforderlich; deren Erwirkung hat wohl niemals einen rechten Zweck gehabt und ist nur in soweit von Bedeutung gewesen, als dadurch der Staatskasse eine Einnahmequelle geschaffen worden ist. Gerichtliche Kosten werden bei diesen Verkäufen künftig nur noch dann erwachsen, wenn Vergantungsprotokollisten zugegen sind und Abschriften oder Auszüge aus deren Protokollen verlangt werden.

In Betreff der Immobiliverkäufe wurde im Ausschusse die Befürchtung ausgesprochen, es könne aus der Anstellung bestimmter Auktionatoren für diese eine Privilegium erwachsen, welches den Interessen des Publikums nicht entspreche. Dem gegenüber wurde von dem Regierungskommissar hervorgehoben, bei Anstellung der Auktionatoren werde dem Bedürfnis in hinreichendem Maße Rechnung getragen werden. Es werde beabsichtigt, für jeden Amts- oder Amtsgerichtsbezirk eine dem entsprechend genügende Anzahl zu konzessioniren, deren Thätigkeit nicht auf diesen Bezirk beschränkt bleiben, sondern sich auf das ganze Herzogthum erstrecken solle; soweit nöthig würden auch einzelnen Auktionatoren bei ihrer Anstellung bestimmte Wohnsitze angewiesen werden. Im Uebrigen werde deren Thätigkeit durch eine eingehende Dienstinstruktion geregelt werden, namentlich in Bezug auf die zu bestimmende Kaution, die polizeiliche Kontrolle u.; letztere solle den Aemtern übertragen werden. Auch in dieser Hinsicht dürften also keinerlei Bedenken vorliegen, dem Gesetzentwürfe zuzustimmen.

Nachdem durch die Reichsgewerbeordnung in Betreff des Auktionatorwesens Bestimmungen getroffen sind, mußte

in Frage kommen, ob die Auktionator- und Vergantungsordnung diesen reichsgesetzlichen Vorschriften gegenüber noch Geltung haben könnte, daß diese Frage hat bejaht werden können, beruht auf der Auffassung, daß nach der Auktionatorordnung nicht der Auktionator es ist, welcher den Verkauf abhält und leitet und den Zuschlag ertheilt, sondern das Gericht; der dabei thätige Auktionator fungirt lediglich als Hülfsperson des Gerichts. Bei dieser Auslegung war es möglich, daß außer den jetzigen Amtsauktionatoren jede andere Persönlichkeit in dieser Weise bei den öffentlichen Versteigerungen mitwirken konnte. Die Zahl derjenigen Personen, welche hiervon auch thatsächlich Gebrauch gemacht haben, ist aber eine so große, daß voraussichtlich nur ein Theil davon demnächst bei Anstellung der beidigten Auktionatoren wird Berücksichtigung finden können. In einer dem Landtage zugegangenen Petition ist deshalb von mehreren Rechnungsstellern und Mandataren der Antrag gestellt worden, es möge das Anrecht der einzelnen Person auf die Berufung zum beidigten Auktionator durch Aufnahme einer desbezüglichen Bestimmung in das Gesetz geregelt werden, um damit die Willkür der zuständigen Behörde bei Besetzung dieser Stellen möglichst einzuschränken. Diesem Ansuchen wird jedoch nicht entsprochen werden können. Entscheidend für die Anstellung der Auktionatoren kann, abgesehen von der erforderlichen persönlichen Befähigung und ganz insbesondere der nöthigen Zuverlässigkeit der dafür auftretenden Bewerber nur die Bedürfnisfrage sein und diese Frage wird sich lediglich nach den örtlichen Verhältnissen beurtheilen lassen; in welchem Falle ein solches Bedürfnis als vorhanden anzunehmen ist, darüber werden sich allgemeine Grundsätze gesetzlich nicht festlegen lassen. Der Ausschuss war einstimmig der Ansicht, daß bei Anstellung der Auktionatoren in den einzelnen Bezirken in erster Linie Rücksicht zu nehmen sei auf das Bedürfnis und das Interesse des betheiligten Publikums.

Die einzelnen Bestimmungen haben zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß gegeben.

Indem der Ausschuss im Uebrigen Bezug nimmt auf die eingehenden Motive des Gesetzentwurfs, beantragt derselbe

Antrag Nr. 1:

Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle nach Annahme des Antrags Nr. 1 die Petition mehrerer Rechnungssteller und Mandatare des Herzogthums, betreffend die Auktionatorordnung, für erledigt erklären.

Die Abgeordneten Beneke und Möhlmann fehlten entschuldigt bei Feststellung des Berichts.

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter.

Rückens.

Anlage 153.

Bericht

des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend das Versteigerungswesen.

(Nebenanlage A zu Anlage 24 Seite 208.)

Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe, wie solcher aus erster Lesung hervorgegangen, auch in zweiter	Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.
---	--

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter.

Kückens.

Anlage 154.

Resolution

zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betreffend das Versteigerungswesen.

Ich beantrage zu beschließen:

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung, thunlichst diejenigen Rechnungssteller, welche bisher in größerem Maße das Versteigern von Immobilien betrieben haben und das Vertrauen

des Publikums genießen, als Auktionatoren anzustellen, wenn dieselben den von der Staatsregierung als nothwendig erachteten Anforderungen genügen und deren Anstellung von der Gemeindevertretung befürwortet wird.

Antragsteller: Huchting.

Unterstützt durch: Wilken, Lübben, Alfs, Hoyer, Wenke.

Anlage 155.

Bericht

des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld vom 23. März 1891, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.

(Nebenanlage B zu Anlage 24 Seite 211.)

Mit der Aufhebung der Auktionator- und Versteigerungswesen vom 14. Mai 1844 müssen auch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen geändert werden. Es sind dies	die Artikel 42, 44 und 47, welche in dem vorliegenden Gesetzentwurfe durch entsprechend anderweitige Bestimmungen ersetzt worden sind. Der Artikel 42 enthält die nothwendige Aenderung, daß künftig das Vollstreckungsgericht mit der Abhaltung
---	---

des Zwangsverkaufs einen der in seinem Bezirk wohnhaften angestellten Auktionatoren beauftragen muß, der die Hebung und Gefahr der Kaufgelder zu übernehmen hat.

Die Vorschriften der Artikel 44 und 47 beziehen sich auf die Hinterlegung der Kaufgelder und auf das Verfahren im Versteigerungstermin. Die letzteren Bestimmungen sind im Wesentlichen der noch geltenden Auktionatorordnung entnommen.

Der Ausschuß findet Besonderes nichts zu bemerken und beantragt:

Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Die Abgeordneten Beneke und Möhlmann fehlten entschuldigt bei der Feststellung des Berichts.

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter.

Rückens.

Anlage 156.

Bericht

des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.

(Nebenanlage B zu Anlage 24 Seite 211.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe, wie solcher aus erster Lesung hervorgegangen auch in zweiter

Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter.

Rückens.

Anlage 157.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Vorlage, betreffend die Revision des Brandkassen-Gesetzes.

(Anlage 26 Seite 213.)

Nachdem im 23. Landtage mit großer Mehrheit der Beschluß gefaßt wurde:

„Großherzogliche Staatsregierung ergebenst zu ersuchen, dem nächsten Landtage eine Vorlage zu machen, betreffend die Revision des Brandkassen-Gesetzes.“

hat sich auch der 24. Landtag in eingehender Weise mit demselben Gegenstand beschäftigt und Großherzogliche Staatsregierung mit 15 gegen 14 Stimmen eruchtet:

„1. zwecks eventueller Einführung von Gefahrenklassen die nothwendigen statistischen Erhebungen anzuordnen

und sofern das gesammelte Material nach Ansicht Großherzoglicher Staatsregierung für eine Klassifikation spräche, dem nächsten Landtage einen bezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen, jedenfalls aber unter Vorlegung des Materials eine Erklärung des Landtags zu veranlassen,

2. auf die Ansammlung eines Reservefonds Bedacht zu nehmen und dieserhalb dem Landtage Vorlage zu machen.“

Diese Landtagsbeschlüsse haben die betreffende Vorlage veranlaßt.



Wie unter Ziffer I der Begründung näher ausgeführt ist, sind die Großherzoglichen Aemter und Stadtmagistrate angewiesen gewesen, bei vorkommenden Bränden Angaben über die bei einer Klassifikation wesentlich in Betracht kommenden Momente nach einem vorgeschriebenen Formular zu machen.

Diese Angaben sollten sich erstrecken:

1. über die Bauart (insbesondere ob massiv oder nicht),
2. über die Dachung (harte oder weiche),
3. über den feuergefährlichen Betrieb, Inhalt und Einrichtung,
4. über die Lage (isoliert, durch Brandmauern getrennt u.),

der betreffenden Gebäude.

Die Erhebungen umfassen die Zeit vom 1. Januar 1891 bis 1. Oktober 1893.

Vom Großherzoglichen statistischen Bureau ist dieses Material einer vorläufigen Betrachtung unterzogen und haben dabei diejenigen Momente, welche für die Klasseneintheilung in erster Linie bedeutungsvoll erschienen, als Grundlage zu den in der Vorlage näher bezeichneten Klassen geführt. Es ist hier zu bemerken, daß die isolirte Lage, wie solche von den betreffenden Aemtern angegeben war, unberücksichtigt blieb.

Von jeder weiteren Untersuchung auf die Feuergefährlichkeit der vorhandenen, dem Versicherungszwange unterworfenen Gebäude ist leider abgesehen, wieweil seit dem vom 23. Landtage gestellten Ersuchen zwei Mal passende Gelegenheit geboten wurde, bei den im Jahre 1888 und 1893 stattgehabten allgemeinen Revisionen sämtlicher Gebäude die weitere Grundlage für Beurtheilung des Einflusses der verschiedenen Bauarten auf die Feuergefährlichkeit der betr. Gebäude unschwer und wenig kostspielig zu gewinnen gewesen wäre.

Dieses Unterlassen wird mit der Angabe begründet, daß die Untersuchung erhebliche Kosten verursacht und daß das Ersuchen des letzten Landtags nur eine Stimme Mehrheit erhalten hätte.

Die Beschlüsse beider Landtage und namentlich die ausführlichen Berichte des letzten Landtags hätten, nach Ansicht des Ausschusses wohl mehr Berücksichtigung verdient.

Die in der Vorlage mitgetheilten Erhebungen über die stattgehabten Brände, die angegebenen Versicherungssummen und die für Brandschäden geleisteten Beträge aus der Brandkasse, geben für die Bildung von Gefahrenklassen keinen genügenden Anhalt.

Der Ausschuss glaubt in seinem weiteren Berichte sich um so kürzer fassen zu dürfen, als es sich um einen Gegenstand handelt, welcher seit Jahren den Landtag eingehend beschäftigt hat, so daß, wie die Verhandlungen auch bereits erwiesen, wesentlich Neues nicht beigebracht werden konnte.

Die Ansichten im Ausschusse waren auch diesmal getheilt. Die Mehrheit des Ausschusses (Als., Beneke, Hauken, Rückens, Roter, Wilken) sieht von Einführung der Gefahrenklassen ab und will den bisherigen Zustand beibehalten; sie beruft sich darauf, daß gegen die jetzige Beordnung der Brandkasse irgendwie erhebliche Klagen

nicht erhoben seien, die fragliche Einrichtung von Gefahrenklassen aber einen bedeutenden Mehraufwand der Verwaltungskosten, speciell beträchtliche Kosten für die erste Einrichtung erfordern würde. Die Lasten würden vorzugsweise auf die schwächeren Schultern abgewälzt, ein solcher Weg sei jedoch in jetziger Zeit, in welcher gerade die Bestrebungen auf die Entlastung der wenig bemittelten Volksklassen gerichtet seien, nicht anzurathen. Eine Aufhebung des Zwangs würde aber die Kreditverhältnisse schwer erschüttern.

Die Minderheit (Dohm, Hanjing, Huchting, Plagge) glaubt die Forderung betr. Einführung von Gefahrenklassen als berechtigt aufrecht erhalten zu müssen. In der Vorlage bei Ausführung der Brände und der dafür gezahlten Entschädigungen sei nachgewiesen, daß in der angegebenen Zeit die baulich massiv aufgeführten und mit harter Dachung versehenen Gebäude im Vergleich zum Risiko erheblich hohe Versicherungsprämien bezahlt hätten. In keinem Lande seien derartige Bestimmungen geltend. Wo Versicherungszwang, seien Gefahrenklassen, wo keine Gefahrenklassen, sei auch kein Versicherungszwang. Jeveland habe seine eigene Brandkasse ohne Gefahrenklassen, aber auch ohne Versicherungszwang. Es sei zu berücksichtigen, daß bei Einführung von Gefahrenklassen größere Aufmerksamkeit und Vorsicht seitens der Gebäude-Eigenthümer auf die Bauart der Gebäude und namentlich auf die Anlegung der Feuerstellen, Defen u. verwandt werde.

Dieselbe Minderheit mit Ausnahme des Abgeordneten Hanjing ist der Ansicht, daß, wenn Gefahrenklassen nicht eingerichtet, es am richtigsten wäre, den Versicherungszwang aufzuheben und die ganze Brandkassen-Gesetzgebung, wie sie zur Zeit bestehe, zu beseitigen, selbstredend nicht sofort, sondern im Wege der Schaffung eines Uebergangsstadiums.

Der zeitige Zustand vertheile, wie schon angegeben, die Last in durchaus ungerechter Weise, indem er alle Risiken ganz gleich behandle und für alle Versicherungen mit wenigen Ausnahmen denselben Beitrag festsetze. Es könne auch nicht zugegeben werden, daß dabei eine Entlastung der schwächeren Kräfte stattfände, da es keineswegs regelmäßig zutrefte, daß die ärmere Volksklasse Häuser mit größerer Feuergefährlichkeit besäße, ebensowenig sei anzuerkennen, daß das Aufrechterhalten des Zwangs für den Kredit nicht entbehrlich sei. Das Beispiel Jevelands, wo das Brandkassengesetz nicht gelte und ein Versicherungszwang nicht bestehe, sei in dieser Hinsicht gewiß beweiskräftig, da Klagen von dort in Bezug auf den Kredit niemals aufgetaucht seien. Ein Versicherungszwang sei nur zu rechtfertigen, wenn ganz überwiegende Interessen dafür sprechen. Es käme hinzu die nicht zu unterschätzende Gefahr, daß ein großer Brand, z. B. das Einäschern einer ganzen Stadt, die Beiträge so enorm anschwellen würde, daß an ihrer Beigängigmachung gar nicht gedacht werden könne, dagegen helfe auch ein Reservecapital von 100 000 M und mehr nicht. Eine Rückversicherung sei aber bei der jetzigen Beordnung der Brandkasse schwerlich zu erzielen, dies werde bewiesen durch die ablehnenden Antworten, welche auf die desfallsigen vom Ausschusse gestellten Anfragen von verschiedenen größeren Rück-



versicherungsgesellschafts- und Feuerversicherungsgesellschaften eingegangen seien.

Es werden demnach folgende Anträge gestellt:

Antrag Nr. 1:

(der Minderheit Dohm, Hansing, Huchting Köhler, Plagge.)

Der Landtag wolle beschließen:

„Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, die Einführung von Gefahrenklassen bei der Brandkasse zu veranlassen und dem nächsten Landtage eine betreffende Vorlage zu machen.“

Antrag Nr. 2:

(Minderheit Dohm, Huchting, Köhler, Plagge.)

Der Landtag wolle beschließen:

„Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, den Versicherungszwang aufzuheben und die ganze Brandkassen-Gesetzgebung, wie sie zur Zeit bestehe, zu beseitigen, selbstredend nicht sofort, sondern im Wege der Schaffung eines Uebergangsstadiums.“

Antrag Nr. 3:

(vom ganzen Ausschuß.)

Der Landtag wolle die unter Ziffer II. der Vorlage von der Großherzoglichen Staatsregierung empfohlene gesetzliche Bestimmung:

„das Staatsministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Herbeiführung möglicher Gleichheit der jährlichen Beiträge und zur allmählichen Be-

schaffung eines Reservefonds höhere Beiträge auszuschreiben, als der augenblickliche Bedarf erfordert, höchstens 60 \mathcal{M} für je 300 \mathcal{M} der Versicherungssumme = 2 $\frac{0}{100}$.

Der Reservefonds soll 100 000 \mathcal{M} nicht übersteigen“ ablehnen.

Antrag Nr. 4:

(vom ganzen Ausschuß.)

Der Landtag wolle die unter Ziffer III der Vorlage von Großherzoglicher Staatsregierung beantragte gesetzliche Bestimmung:

„das Großherzogliche Staatsministerium wird ermächtigt, wegen ganzer oder theilweiser Rückversicherung sämtlicher bei der Brandkasse versicherter Gebäude oder bestimmter Gebäudearten oder einzelner Gebäude mit andern öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten oder mit deutschen Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften in Betrachtungsverhältnisse zu treten“ ablehnen.

Antrag Nr. 5:

(vom ganzen Ausschuß.)

Der Landtag wolle die eingegangenen Petitionen des Handels- und Gewerbevereins zu Barel, des Handels- und Gewerbevereins zu Rodenkirchen für erledigt erklären.

Der Abgeordnete Koter war beurlaubt und fehlte bei Feststellung des Berichts.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Huchting.

Anlage 158.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben, sowie über den Bestand der Staatsgutskapitalienkassen der 3 Provinzen für die Finanzperiode 1888/90.

(Anlage 31, Seite 231, nebst Nebenanlagen A, B, C und D, Seite 236, 242 und 245.)

Mittels Schreibens Großherzoglicher Staatsregierung vom 8. November 1893 sind dem Landtage die obigen Nachweisungen und zwar:

für das Herzogthum Oldenburg in den Anlagen A 1 und 2,

für das Fürstenthum Lübeck in der Anlage B,

für das Fürstenthum Birkenfeld in der Anlage C.

überreicht worden.

Der Ausschuß hat dieselben durch die unterzeichneten Berichterstatter einer Prüfung unterziehen lassen, welche zu Bemerkungen keinen Anlaß geboten; demgemäß beantragt derselbe unter Bezugnahme auf die Vorlage:

Der Landtag wolle die Nachweisungen nicht beanstanden und die Vorlage für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Die Berichterstatter.

Meyer.

Wenke.

Anlage 159.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Ansprüche der Hinterbliebenen von Volksschullehrern auf das Dienst Einkommen.

(Anlage 32 Seite 247.)

Der vorgelegte Gesetzentwurf beabsichtigt eine den Hinterbliebenen der Civilstaatsdiener gewährte Vergünstigung, bestehend in dem Fortbezug der Besoldung für 4 Monate nach dem Ableben des betreffenden Beamten, nunmehr auch der Wittve und den Kindern des Volksschullehrers zu Theil werden zu lassen. Obgleich bislang mit Zustimmung des in Frage kommenden Schulausschusses thatsächlich auch den Hinterbliebenen der Volksschullehrer in der Regel eine sogenannte Gnadenzeit bewilligt ist, so wird doch eine gesetzliche Regelung dieser Angelegenheit vorzuziehen sein, weil es nicht angebracht erscheint, die Hinterbliebenen eines Lehrers immerhin möglichen Härten und Unzuträglichkeiten fernerhin auszusetzen.

Ist somit der Ausschuß mit dem Vorgehen der Staats-

regierung durchaus einverstanden, so verkennt derselbe anderseits doch auch nicht, daß die vorliegenden besonderen Verhältnisse und die Interessen der Schulverwaltung eine besondere Berücksichtigung verlangen. Der Ausschuß ist jedoch der Ansicht, daß die Staatsregierung sowohl die Interessen der Hinterbliebenen der Lehrer als auch der Schulverwaltung richtig abgewogen hat, und beantragt deshalb unter Bezugnahme auf die dem Gesetzentwurfe beigefügte Begründung:

der Landtag wolle dem Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Bei Feststellung des Berichts fehlte der Abgeordnete Köhler entschuldigt.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Mfs.

Anlage 160.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Ansprüche der Hinterbliebenen von Volksschullehrern auf das Dienst Einkommen.

(Anlage 32 Seite 247.)

Nachdem der Landtag den Entwurf in erster Lesung angenommen hat, beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle dem Entwurf auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Mfs.